

THEATER **WINTERTHUR**

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gastspiele am Theater Winterthur

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrale Bestandteile der Gastspielverträge für Vorstellungen im Theater Winterthur.

Grundsatz

Das Theater Winterthur ist ein Gastspielhaus, das Produktionen anderer Theaterhäuser oder Theater-Truppen (nachfolgend Gasttheater) dem Publikum in Winterthur präsentiert. Das Theater Winterthur strebt eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern an, die allen Beteiligten zum grösstmöglichen Erfolg verhelfen soll. Mit dem Gastspielvertrag anerkennen die Vertragspartner die Bühnengegebenheiten und die personellen Ressourcen des Theater Winterthur.

1. Vertrag

Inhalt

Der Gastspielvertrag muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Vertragspartner mit vollständiger Adresse und verantwortlichen Personen
- Datum und Bezeichnung der Aufführung
- Falls Abweichungen zur Originalvorstellung vorgesehen sind, so sind diese zu bezeichnen. Ansagen an das Publikum sind mit der Theaterdirektion zu vereinbaren, die Kompetenzen können delegiert werden.
- Vereinbartes Honorar und vereinbarte Spesen (Anzahl Hotelnächte)
- Zusätzliche Kosten, falls solche anfallen
- Finanzierung der Tantiemen/Verwertungsrechte

Gültigkeit

Die Vereinbarung über die Durchführung des Gastspiels tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung des Gastspielvertrags in Kraft. Anders lautende als im Vertrag formulierte Vereinbarungen sind ungültig. Der Vertrag muss vom Gasttheater rechtsgültig unterzeichnet sein (siehe Zuständigkeiten).

Rücktritt

Mit der Unterzeichnung des Vertrags setzt das Theater Winterthur die Planung fest und reserviert das Gasttheater verbindlich für die vereinbarten Vorstellungen. Tritt dieses vom Vertrag zurück oder lässt Vorstellungen ausfallen, können dem Theater Winterthur erhebliche materielle und immaterielle Schäden entstehen. Der/die Vertragspartner/in des Theater Winterthur übernimmt die entsprechenden Kosten vollständig.

Finden Vorstellungen aus Gründen, die das Theater Winterthur zu verantworten hat, nicht statt, so bezahlt das Theater Winterthur die vereinbarten Honorare und die effektiv angefallenen Spesen.

Können Gastspiele aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, sind beide Parteien von allen vertraglichen Verpflichtungen entbunden und schulden dem Vertragspartner weder Gagen noch Spesen und auch sonst keine Entschädigungen oder Schadenersatz. Als Fälle höherer Gewalt gelten sämtliche Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs der Parteien liegen, insb. ansteckende Krankheiten mit erheblichen Auswirkungen und/oder bedeutender Ansteckungsgefahr, politische oder soziale Unruhen oder behördliche Anordnungen. Kann nur ein Teil der Gastspiele durchgeführt werden, werden die Gage und die Spesen anteilmässig herabgesetzt.

Noch nicht produzierte Vorstellungen

Falls der Vertrag über Vorstellungen vereinbart wird, die noch nicht produziert sind oder der Vertrag vor dem Technischen Rider erstellt wird, gelten die im Vertrag vereinbarten finanziellen Honorare. Nachträgliche Mehrkosten technischer oder organisatorischer Art gehen zu Lasten des Gasttheaters bzw. müssen mit dem TW diskutiert werden. Technische Rider, die erst nach Vertragsabschluss eingereicht werden, können nicht Vertragsgegenstand sein.

Zahlung

Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, bezahlt das Theater Winterthur die vereinbarten Honorare und Spesen bis spätestens 20 Tage nach stattgefundener Vorstellung auf das vereinbarte Konto. Das Theater Winterthur behält sich vor, bei offensichtlicher Verletzung des Vertrags oder bei grobfahrlässigen Beschädigungen durch das mitgereiste Personal bis zu 25 % der Vertragssumme zurückzubehalten.

2. Technische Vorbereitung und Ausstattung

Technisches Personal

Als Gastspielhaus verfügt das Theater Winterthur über folgende technischen Abteilungen mit entsprechendem Fachpersonal: Bühnentechnik mit Theatermeistern, Beleuchtung, Ton/Video.

Das Theater Winterthur hat keine Mitarbeitenden in den Bereichen: Inspeizienz, Requisite, Maskenbild, Kostümabteilung. Die aktuelle Liste des verfügbaren Personals ist auf der Website des Theaters einsehbar. Falls im Auftrag des Gasttheaters zusätzliches Personal aufgeboden wird, werden die daraus entstehenden Kosten dem Gasttheater belastet. Ausgenommen davon sind im Gastspielvertrag explizit aufgeführte Leistungen des Theater Winterthur.

Technische Ausstattung

Das Theater Winterthur verfügt über eine Grundausstattung in den Bereichen Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton- und Videotechnik. Das aktuelle technische Verzeichnis mit Plänen ist auf der Website des Theaters publiziert.

Anfallende Kosten für Anmietungen, die über die Grundausstattung hinausgehen, werden vom Gasttheater bezahlt. Ausgenommen davon sind im Gastspielvertrag explizit aufgeführte Materialeleistungen, die vom Theater Winterthur erbracht werden.

Im Theater Winterthur sind keine üblichen technischen Werkstätten vorhanden.

Technische Abwicklung / Technische Einweisung

Die Technische Leitung des Theater Winterthur plant die Einsatzzeiten des vorhandenen technischen Personals unter Berücksichtigung der theaterinternen Regelung und der gesetzlichen Vorgaben.

Grundlage für eine reibungslose Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Gastspiels, sowie die produktionsgerechte Organisations-, Personal- und Materialplanung bildet die technische Einweisung inklusive aller notwendigen technischen Parameter und dem zeitlichen Ablauf. Die technische Einweisung muss spätestens 10 Wochen vor der ersten Vorstellung mit den oben genannten Angaben beim Theater Winterthur eintreffen. Nach der Zustellung setzt sich die Technische Leitung des Gasttheaters mit der Technischen Leitung des Theater Winterthur in Verbindung, um die Vorgaben der technischen Einweisung im technischen, organisatorischen und personellen Umfang zu konkretisieren.

Technische Durchführung, Leitung des Gastspiels

Die Technische Leitung des Theater Winterthur und/oder von dieser beauftragte Mitarbeitende des Theaters überwachen die technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Gastspiels auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes. Den Anordnungen der Technischen Leitung oder der beauftragten Mitarbeitenden ist Folge zu leisten.

Das vom Gastspieltheater angelieferte technische Material und Equipment hat den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Das Theater Winterthur behält sich vor, technisches Equipment und Material, welches nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, nicht einzusetzen und Ersatz auf Kosten des Gasttheaters zu beschaffen. Die Verantwortung für eingebrachtes technisches Material und Equipment verbleibt beim Gasttheater.

Technische Mitarbeitende des Gasttheaters müssen über die entsprechende Qualifikation in ihrem Bereich verfügen. Das Theater Winterthur behält sich vor, vom Gasttheater angebotenes technisches Personal, welches nicht über das notwendige Fachwissen bzw. die notwendige Ausbildung verfügt anzuweisen, die Tätigkeit im Theater einzustellen und auf Kosten des Gasttheaters Fachpersonal zu akquirieren.

Das Theater Winterthur behält sich vor, die Vorbereitung und Durchführung eines Gastspiels bezüglich der oben genannten Punkte, als auch bei eklatanten Abweichungen von der technischen Einweisung und/oder der vereinbarten Planung für das Theater Winterthur kostenfrei abzubrechen.

Die Zufahrten und Aussenbereiche des Theater Winterthur sowie die Anlieferungsrampe in der Sträulistrasse sind ausschliesslich für den Güterumschlag vorgesehen, es dürfen auf Grund feuerpolizeilicher Vorgaben keine Fahrzeuge auf den genannten Flächen abgestellt werden. Das Theater Winterthur behält sich vor, abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Halters entfernen zu lassen. Ein Parkplatz für Fahrzeuge kann nach Absprache mit der Technischen Leitung zur Verfügung gestellt werden.

Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz

Die gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen in den Bereichen Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz der Schweiz sind bindend.

Bei Veranstaltungen mit zu erwartenden Gefährdungen muss eine Risikobeurteilung mit erforderlichen Schutzmassnahmen und Gefahrenorientierung vorliegen.

Der Konsum von Alkohol und Drogen sowie das Rauchen innerhalb des gesamten Theatergebäudes ist am Theater Winterthur ausdrücklich verboten.

Das Theater Winterthur ist befugt, Mitarbeitende des Gasttheaters bei Nichteinhaltung der oben genannten Punkte, anzuweisen, die Tätigkeit im Theater einzustellen bzw. sie wegzuweisen und auf Kosten des Gastspieltheaters äquivalentes Personal zu akquirieren.

Qualität der Vorstellung

Wenn die Vorstellung künstlerisch der erwarteten, versprochenen und vereinbarten Qualität in erheblichem Masse nicht entspricht – insbesondere unter Einfluss von Alkohol, Drogen und bei Gleichgültigkeit oder Inkompetenz – kann die Direktion den Abbruch der Vorstellung anordnen. Das Theater behält sich in einem solchen Fall Schadenersatzforderungen vor.

3. Gebühren, Abgaben

Verwertungsrechte

Die Abgeltung der Verwertungsrechte an Musik/Text wird mit dem Vertrag festgelegt.

Quellensteuer

Das Theater Winterthur ist laut geltendem Gesetz und Verordnung des Kantons Zürich und der Schweiz (Doppelbesteuerungsabkommen) bei den meisten Ländern verpflichtet, Quellensteuern vom Gastspielhonorar abzuziehen. Es erstellt dafür eine Bestätigung, mit der das gastspielende Theater die geleistete Zahlung bei seiner Steuerbehörde zurückerfordern kann. Die Höhe der Quellensteuer richtet sich nach den durchschnittlichen Tageseinkünften der Künstler. In bestimmten Doppelbesteuerungsabkommen ist vorgesehen, dass Theater, Gruppen oder Künstler, welche durch die öffentliche Hand unterstützt werden, von der Quellensteuer befreit sind.

Werbung / Marketing

Das Theater Winterthur bewirbt das Gastspiel mit seinen Mitteln und Kapazitäten. Das gastspielende Theater oder die Gasttruppe stellen dem Theater die notwendigen Unterlagen wie Beschreibungen, Fotos, Programm, Besetzungen etc. rechtzeitig zur Verfügung. Die Hoheit über den Umfang und die Ästhetik der Werbemassnahmen liegt beim Theater Winterthur. Sponsoren und Subventionsgeber der Gasttheater werden auf den Medien des Theater Winterthur nicht genannt.

Zuständigkeiten / Adresse

Bettina Durrer, Gesamtleiterin
Thomas Guglielmetti, Programmleiter
André Schwabe, Technischer Leiter
Urban Dudle, Betriebsbüro

Die Vertragsadresse lautet:

Theater Winterthur AG
Theaterstrasse 6, Postfach
8401 Winterthur (Schweiz)

Gerichtsstand ist Winterthur, sofern im Gastspielvertrag nichts Anderes vereinbart wurde.

Winterthur, 18. Juni 2020



Bettina Durrer
Gesamtleiterin Theater Winterthur AG